

**Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;
Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Brummer“ an der Weißsachen in der
Gemeinde Bergen**

BEKANNTMACHUNG

Entlang der Weißsachen wird in der Gemeinde Bergen deren Wasserkraft an mehreren Standorten teils seit unvordenklicher Zeit ausgenutzt. Einer dieser Standorte im Ortsteil Mühlwinkl ist die Anlage „Brummer“ am dortigen Mühlbach, zu deren Betrieb dem heutigen Inhaber in Ergänzung zu einem unbefristeten Altrecht gemäß Beschlüssen vom 13.04.1927 und 20.2.1962 mit Bescheid vom 22.04.1994 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden war, die zum 01.04.2024 ablief.

Derzeit ist der Betrieb aufgrund einer mit Bescheid vom 07.03.2025 ausgesprochenen Übergangserlaubnis zugelassen.

Der Unternehmer stellte am 08.11.2023 einen Antrag auf Anschlussbewilligung; Gegenstand des Antrags ist die Fortsetzung seiner Nutzungen im bisherigen Umfang.

Die daraufhin nach §§ 4 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.14 vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach summarischer Betrachtung nicht größer als bisher sein werden, zumal keine baulichen Maßnahmen geplant sind; daher unterbleibt eine weiter gehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachdem zwischenzeitlich auch die gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen zu dem Vorhaben vorliegt, werden das Vorhaben und die bevorstehende Auslegung des zugrunde liegenden Plans hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Zusätzlich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet veröffentlicht unter <https://www.bergen-chiemgau.de/amtliche-bekanntmachungen>

Die vollständigen, für das förmliche wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen (Plan) liegen **ab 25.06.2025 für die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 24.07.2025** auf Zimmer Nr. 18 des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Bergen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Außerdem sind die Unterlagen während der Auslegungsdauer auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Bergen zugänglich unter <https://www.bergen-chiemgau.de/amtliche-bekanntmachungen>

Die betroffene Öffentlichkeit und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 08.08.2025 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Traunstein in 83278 Traunstein, Kernstraße 4, Zimmer Nr. EG 01 bzw. 83276 Traunstein, Postfach 15 09, oder



- bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergen, Hochfellnstr. 14, 83346 Bergen, Zimmer Nr.18

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Wir weisen darauf hin, dass

1. Einwendungen nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist rechtswirksam sind und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. im Falle einer mündlichen Verhandlung nach Ablauf der Einwendungsfrist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan, mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
4. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden;
5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann;
7. anstelle eines Erörterungstermins auch eine Onlinekonsultation durchgeführt werden kann. Dafür wird ggf. den zur Teilnahme Berechtigten noch einmal Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer vorher bekannt gemachten Frist schriftlich oder elektronisch zu den geplanten Entscheidungsinhalten zu äußern, vgl. Art. 27 c BayVwVfG..

Das Verfahren wird durch Erlass eines Bewilligungsbescheids abgeschlossen werden, der ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Bergen, den 17.06.2025



I.A. Ederer

